



Sozialgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

Urteil

S 61 KR 1448/19

Verkündet am: 03. Februar 2022

Sandeck, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

E.,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte F.,
B-Straße, B-Stadt

gegen

G.,
vertreten durch den Vorstand,
C-Straße, C-Stadt

– Beklagte –

hat die 61. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 03.02.2022 durch den Richter am Sozialgericht H. sowie die ehrenamtliche Richterin I. und den ehrenamtlichen Richter J. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Kostenübernahme für eine stationäre Krankenhausbehandlung zur Durchführung einer Bauchdeckenstraffung (Re-Abdominoplastik) gemäß § 27 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V).

Die am 19. April 1972 geborene Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Seit Kindesjahren lag bei der Klägerin eine ausgeprägte Adipositas vor. Bei einer Körpergröße von 159 cm wog sie 120 kg (BMI: > 47 kg/m²). Bis April 2018 senkte sie nach einer Änderung ihres Lebensstils ihr Körpergewicht auf 81 kg (BMI: 31 kg/m²). Aufgrund eines massiven Hautüberschusses erfolgte auf Kosten der Beklagten im September 2018 eine stationäre Behandlung zur Bauchstreckenstraffung mit Nabel-Neuinsertion im Unterbauchbereich im . In der Folgezeit reduzierte die Klägerin ihr Körpergewicht weiter bis zum 28. Mai 2019 auf 64,8 kg (BMI: 24,99 kg/m²). Im nicht gestrafften Oberbauchbereich bildete sich hierdurch eine Hautfalte.

Mit dem bei der Beklagten am 11. Juli 2019 eingegangenen Schreiben vom 5. Juni 2019 beantragte die Klägerin die Kostenübernahme für eine erneute Abdominoplastik mit vertikaler Schnittführung. Es komme durch die Hautfalte zu einem Anschoppen der Haut und damit intertriginösen Beschwerden. Zudem läge eine erhebliche Unförmigkeit vor, die einen entstellenden Charakter habe. Nach Einholung des sozialmedizinischen Gutachtens vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Niedersachsen vom 22. Juli 2019, wonach sich anhand der beigefügten Fotodokumentation ein kosmetisch gutes Ergebnis bei nicht vorhandenen überlappenden Hautfalten zeige, lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 24. Juli 2019 ab. Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 13. August 2019, der bei der Beklagten am 15. August 2019 einging, legte die Klägerin gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Die Bauchdeckenstraffung sei zur Vermeidung zukünftiger rezidivierender Hauterkrankungen notwendig. Die Hautfalte würde zu nässenden Entzündungen im Bauchbereich führen. Zudem habe die Klägerin Schwierigkeiten beim Bekleiden, weil sie die Hautfalte häufig einklemme. Auch bestünde eine Indikation aufgrund psychischer Beeinträchtigungen in Form depressiver Verstimmungen. Sie schäme sich in der Öffentlichkeit und habe sich deshalb aus ihrem sozialen Umfeld zurückgezogen. Im Widerspruchsverfahren wurde die Klägerin sodann durch den MDK Niedersachsen am 19. September 2019 persönlich begutachtet. Der MDK kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Oberbauchs nur ein moderater Haut-/Weichteilüberschuss vorliege, der keine funktionellen Beeinträchtigungen hervorrufe. Intertriginöse Hautveränderungen könnten nicht nachvollzogen werden. Es gäbe keinen größeren Abschnitt Haut auf Haut. Es stehe der Wunsch nach Korrektur des Oberbauchs unter ästhetischen Aspekten im Vordergrund. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 2019, welcher der Bevollmächtigten der Klägerin am 21. November 2019 zuging, unter Hinweis auf das Gutachten des MDK als unbegründet zurück.

Hiergegen hat die Klägerin mit dem beim Sozialgericht Hildesheim am 19. Dezember 2019 eingegangenen Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt die Klägerin im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend behauptet sie, dass sie aufgrund des Hautüberschusses am Bauchbereich insbesondere im Sommer von Dritten angestarrt würde, und meint daher, dass in ihrem Fall eine Entstellung vorläge. Die Re-Abdominoplastik sei auch zur Vermeidung zukünftiger Hauterkrankungen erforderlich. Hautärztliche Behandlungsmöglichkeiten bestünden nur in Form von Puder und Salben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.11.2019 zu verpflichten, die Kosten für eine stationäre Behandlung zur Re-Abdominoplastik zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass überschüssiger Haut oder einer Hauterschaffung per se kein Krankheitswert zukomme. Nur bei dauerhaft therapieresistenten Hautreizungserscheinungen wie Pilzbefall, Sekretion oder entzündlichen Veränderungen, läge eine Krankheit im Sinne des § 27 SGB V vor. Eine Entstellung sei im bekleideten Zustand zu beurteilen. Diese Schwelle sei im Falle der Klägerin nicht erreicht. Hinsichtlich der psychischen Beeinträchtigungen sei eine psychiatrische/psychologische Behandlung vorrangig.

Das Sozialgericht hat im vorbereitenden Verfahren das fachinternistische Sachverständigen-gutachten von L. vom 6. April 2021 eingeholt. Wegen des Inhalts der medizinischen Beweismittel wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf das Sitzungsprotokoll, auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte in der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2022 in Abwesenheit der Klägerin entscheiden, da sie mit Postzustellungsurkunde vom 15. Oktober 2021 ordnungsge-

mäßig geladen war und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass im Falle eines Ausbleibens ein Urteil nach Lage der Akten ergehen kann. Auch konnte die Kammer in Abwesenheit der Bevollmächtigten der Klägerin nach § 110a SGG entscheiden. Mit Beschluss vom 31. Januar 2022 wurde ihr gestattet, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort als im Sitzungssaal des Sozialgerichts aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Hiervon machte die Bevollmächtigte der Klägerin Gebrauch.

Die zulässige Klage ist unbegründet, der Bescheid vom 24. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. November 2019 ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Re-Abdominoplastik.

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist unter Krankheit ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat (BSG, SozR 4-2500 § 27 Nr. 20 Rn. 10). Es handelt sich um einen rechtlichen Zweckbegriff (vgl. Nolte, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 1, Stand: September 2013, § 27 Rn. 9 ff.). Der Krankheitsbegriff ist von dem medizinischen Krankheitsbegriff zu unterscheiden, wonach Krankheit eine Erkrankung mit bestimmten Symptomen und Ursachen ist. Auch auf die Krankheitsursache kommt es grundsätzlich nicht an (Nolte, aaO., Rn. 10, 11 mwN.). Eine Krankheit im Rechtssinne verlangt eine erhebliche Abweichung vom idealen Zustand. Geringfügige Störungen, die keine wesentlichen funktionellen Beeinträchtigungen zur Folge haben, reichen nicht aus. Abweichungen von einer morphologisch idealen Norm, die noch befriedigende körperliche oder psychische Funktionen zulassen, sind keine Krankheit. Für die Feststellung der Regelwidrigkeit ist vom Leitbild des gesunden Menschen auszugehen, der zur Ausübung der normalen körperlichen und psychischen Funktionen in der Lage ist. Eine Abweichung von dieser Norm führt zur Regelwidrigkeit. Erforderlich ist dabei, dass der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt wird und diese Funktionsbeeinträchtigung durch die notwendige Krankenbehandlung erkannt, geheilt, gelindert oder ihre Verschlimmerung verhütet wird (BSG, Urteil vom 4. März 2014 - B 1 KR 69/12 R Rn. 9 mwN) oder dass er an einer Abweichung leidet, die entstellend wirkt (BSG SozR 4-2500 § 27 Nr. 20 Rn. 10). Ein Anspruch auf Krankenbehandlung in Form von Eingriffen in intakte, nicht in ihrer Funktion beeinträchtigte Organsysteme kommt als Ausnahmefall nur dann in Betracht, wenn die Abweichung entstellend wirkt (BSG, Urteil vom 4. März 2014, aaO., Rn. 12). Demnach kann eine Regelabweichung unabhängig von Funktionsdefiziten dann als Krankheit angesehen werden, wenn eine entstellende Wirkung vorliegt (BSGE 93, 94 = SozR 4-2500 § 13 Nr. 4 Rn. 16; BSG, SozR 4-2500 § 27 Nr. 2 Rn. 7). Diese kann nicht durch

einen Sachverständigen festgestellt werden, maßgeblich ist vielmehr der unmittelbare Eindruck des Gerichts, den es sich durch Augenschein zu verschaffen hat (BSG SozR 3-1750 § 372 ZPO Nr. 1). Abzustellen ist auf das Erscheinungsbild in üblicher Alltagskleidung, nicht jedoch auf den unbedeckten Zustand (so Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. Juli 2017 – L 16 KR 13/17 –, Rn. 24, juris).

Dieses zu Grunde gelegt stellt allein der Hautüberschuss für sich genommen entgegen der Einschätzung der Klägerin und der des Sachverständigen keinen krankheitswerten Zustand dar (vgl. Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 17. Juli 2014 - L 1 KR 160/13 -, Rn. 23, juris; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 05. September 2018 – L 8 KR 254/17 –, Rn. 20, juris). Der Sachverständige M. führt hierzu aus, dass die Bildung überschüssiger Haut mit der Bildung von Haut-zu-Haut-Kontakt, Feuchtigkeitsbildung, Entzündung und/oder Geruch keinen physiologischen Zustand darstelle. Diese Einschätzung mag für ein hier nicht vorliegendes übermäßiges Hautwachstum zutreffen. Im Fall der Klägerin hat sich jedoch gerade keine überschüssige Haut gebildet. Der Hautüberschuss beruht vielmehr auf dem massiven Gewichtsverlust der Klägerin, der nach Abnahme von mehr als 50 kg Körpergewicht zurückgeblieben ist. Vor Abnahme lag kein Hautüberschuss vor. Die Bildung von Falten beruhend auf einer Reduktion des unter der Haut liegenden Körpergewebes kann im Laufe eines menschlichen Lebens naturgemäß auftreten (z.B. Schwangerschaft, altersbedingter Muskelabbau, diätbedingte Gewichtsabnahme). Dieses hat aber nicht die Folge, dass jede Hautfalte einen krankhaften Zustand im Sinne des § 27 SGB V darstellen würde.

Die von der Klägerin vorgetragene Entstellung liegt zur Überzeugung der Kammer nicht vor. Um eine Entstellung annehmen zu können, genügt nicht jede körperliche Anomalität. Vielmehr muss es sich objektiv um eine so erhebliche Auffälligkeit handeln, die naheliegende Reaktionen der Mitmenschen wie Neugier oder Betroffenheit auslöst und die damit zugleich erwarten lässt, dass der Betroffene ständig viele Blicke auf sich zieht, zum Objekt besonderer Beachtung anderer wird und sich deshalb aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückzieht und zu Vereinsamen droht, sodass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefährdet ist (BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 45 Seite 253 ff.). Um eine Auffälligkeit im Sinne einer Entstellung anzunehmen, muss objektiv eine beachtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten sein, es genügt nicht allein die ungewöhnliche Ausgestaltung von Organen, vielmehr muss die körperliche Auffälligkeit in einer solchen Ausprägung vorhanden sein, dass sie sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglichen Situationen "quasi im Vorbeigehen" bemerkbar macht und regelmäßig zur Fixierung des Interesses anderer auf den Betroffenen führt (BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 45 Seite 253 ff.; BSG, Urteil vom 28. Februar 2008 -1 KR 19/07 R- Rn. 13). Aus der Inaugenscheinnahme der im Sachverständigengutachten von M. enthaltenen Fotodokumentation ergibt sich schon im unbedeckten Zustand keine Entstellung, so dass diese in üblicher Alltagskleidung erst recht nicht

vorliegen kann. Bei wertender Betrachtung ist das Erscheinungsbild der Klägerin vielmehr nicht besonders ungewöhnlich und bewegt sich innerhalb der Normvarianz. Die den Bauchbereich der Klägerin betreffenden Bilder zeigen in vorgebeugter und in sitzender Körperhaltung eine Faltenbildung, die aus Sicht der Kammer in einer Vergleichsgruppe von Frauen im Alter der Klägerin nicht außergewöhnlich erscheint. Darüber hinaus zieht die Klägerin bei dem bestehenden Körperbild in üblicher Alltagskleidung auch keine Blicke Dritter auf sich, die sie zu einer Fixierung des Interesses machen würden, da sich die Körpersilhouette in unauffälliger und angemessener Weise bedecken lässt. Soweit die Klägerin einen subjektiv anderen Eindruck haben mag, kommt es hierauf nicht an.

Eine Operationsindikation wird auch nicht durch das Hautbild der Klägerin begründet. Es sind aus Sicht der Kammer keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für eine krankhafte Hautveränderung der Klägerin sprächen. Weder bei der persönlichen Begutachtung durch den MDK am 19. September 2019, noch im Rahmen der Untersuchung bei M. am 12. März 2021 zeigten sich krankhafte Hautveränderungen beispielsweise in Form von Ekzemen, eines Intertrigo oder Rötungen. Stattdessen führte M. im Rahmen der Befunderhebung aus, dass die Haut gepflegt und gut durchblutet sei. Es läge kein Intertrigo und kein Ekzem vor. Entzündliche Hautveränderungen seien nicht zu sehen. Medizinische Unterlagen, aus denen sich ein anderes Hautbild ergibt, liegen nicht vor. Insbesondere die von der Bevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung erwähnten Kontaktblutungen sind nicht belegt. Die auf den gerichtlichen Hinweis vom 29. Juni 2020, mit welchem das Gericht auf die fehlenden Nachweise von Hauterkrankungen hinwies, übersandten medizinischen Unterlagen betreffen allesamt den Zustand vor der Bauchdeckenstraffung im September 2018 und vermitteln daher kein aktuelles Bild des derzeitigen Hautzustands. Die Klägerin befand sich seit der ersten Bauchdeckenstraffung im September 2018 nicht mehr in fachdermatologischer Behandlung. Trotz gerichtlicher Aufforderung legte sie entsprechende Nachweise bis heute nicht vor. Im Übrigen würden Hautveränderungen in Form von Rötungen oder Ekzemen zwar eine Erkrankung darstellen, jedoch keine Operation erfordern.

Soweit der Sachverständige M. im Gutachten vom 6. April 2021 ausführt, dass es aber glaubhaft und nachvollziehbar sei, dass es besonders in der wärmeren Jahreszeit trotz intensiver pflegerischer Hautbehandlung zu Hautreizungen käme, kann diese Einschätzung nicht zu einer Operationsindikation führen. Der Sachverständige beschreibt hiermit lediglich die aus seiner Sicht naheliegende Möglichkeit des Eintretens von Hautreizungen aufgrund der Bauchfalte, ohne dass diese belegt sind. Eine Re-Abdominoplastik in dieser Situation würde eine prophylaktische Operation darstellen, um mögliche Hauterkrankung in Zukunft zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ope-

ration eines gesunden Organs kann aber nur als Ultima Ratio bestehen. Die vorbeugende stationäre Behandlung widerspricht diesem Ansatz, weil sie eben nicht die letzte Möglichkeit zur Behandlung einer noch nicht eingetretenen Krankheit darstellt.

Eine mögliche psychische Belastung der Klägerin aufgrund ihres Erscheinungsbildes rechtfertigt ebenfalls keinen operativen Eingriff auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Psychische Leiden sind in der Regel nur mit Mitteln der Psychiatrie oder der Psychotherapie zu behandeln (s. BSG, Urteil vom 28. Februar 2008 – B 1 KR 19/07 R – juris Rn. 16-18 mwN; Urteil vom 19. Oktober 2004 – B 1 KR 3/03 R – juris Rn. 15). Operationen am gesunden Körper, die psychische Leiden beeinflussen sollen, lassen eine Behandlungsbedürftigkeit nicht begründen.

Krankheitswert mag aus Sicht der Kammer allein der Hautüberschuss an den Armen und den Beinen haben. Die Kostenübernahme für eine Hautstraffung in diesen Körperbereichen ist hier jedoch nicht streitgegenständlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere

Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

H.